



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne Christine Zeidler,

den Beisitzer

Roland Naas

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der Stadtwerke Glückstadt GmbH, Bahnhofstr. 2, 25348 Glückstadt, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 28.08.2019 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert 284.007 € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1\_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
  
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 29.06.2017, einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8027V vom 12.03.2018 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 24.01.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.02.2019 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

### 1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 07./11.08.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der

Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

### **4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

#### **4.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30. Juni 2017 gestellt werden. Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer am 29.06.2017 und damit fristgerecht zugegangen.

#### **4.2. Antragsform**

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmi-

gende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.3. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

#### **4.4. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

## **5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

284.007 €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

### **5.1. Jährliche Differenzen**

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1\_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016**

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Ver-

zinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 über die Erlösbergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1\_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um 61.099 € anzupassen.

### **6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge**

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösbergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgreiflich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösbergrenzen-

zen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktor-Anträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 20 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösbergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösbergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösbergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösbergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschlie-

ßend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

### III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG)

Bonn, den 28.08.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Anne Christine Zeidler

Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel

## **Anlage R**

### **für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren**

#### **1 Vorbemerkungen**

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden sich in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2\_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 dargestellt.

#### **2 Positionen im Regulierungskonto**

##### **2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen**

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) und insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind hierbei zu berücksichtigen.

## **Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV (a.F.) 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden damit § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für die Jahre 2012 bis 2016 nicht relevant.

## **Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## **2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

## **3 Bestimmung der Jahresdifferenzen**

### **3.1 Jahresdifferenz 2012**

#### **3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012**

##### **3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2012-1 D12 und Zeile 56).

#### **Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes**

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) beträgt [REDACTED] und ist in Anlage R2\_2012-1; Zeile 80 dargestellt.

## **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

### **3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.1.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.2 Jahresdifferenz 2013**

### **3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013**

#### **3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2013-1.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8027V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2013 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2013.

### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term  $VPI\ t / VPI\ 0$  der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2\_2013-1 D12 und Zeile 56).

### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2013-1 I 64 dargestellt.

### **3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.3 Jahresdifferenz 2014**

### **3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014**

#### **3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2014-1 Spalte I.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8027V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2014 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2014.

### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2\_2014-1 D12 und Zeile 56).

### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2\_2014-1 I 64 dargestellt.

#### **3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

#### **3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

#### **3.3.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2014 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.4 Jahresdifferenz 2015**

### **3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015**

#### **3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2015-1 Spalte I.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8027V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ist der Netzbetreiber selbstständig zur Anpassung der dnbK verpflichtet. Somit ergibt sich ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ein Rückgang der dnbK auf null.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2015.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2015-1 D12 und Zeile 56).

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2015-1 I 64 dargestellt.

### **3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.4.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2015 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.5 Jahresdifferenz 2016**

### **3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016**

#### **3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2016-1 Spalte I.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8027V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ist der Netzbetreiber selbstständig zur Anpassung der dnbK verpflichtet. Somit ergibt sich ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ein Rückgang der dnbK auf null.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2016.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2016-1 D12 und Zeile 56).

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2016-1 I 64 dargestellt.

#### **3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

#### **3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

#### **3.5.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

#### **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1\_Gesamt Zelle D14-H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

**R1 Ermittlung der Zu- oder Abschläge auf die Erlösbegrenze**

	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Bestimmung der Jahresdifferenz</b>					
nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EEGV zulässige Erlöse	2.208.256,23	2.898.195,19	2.965.019,96	3.034.500,60	2.974.932,88
erzielbare Erlöse	1.735.851,90	2.979.780,24	2.894.412,28	2.870.292,63	2.905.441,45
Erlösbegrenze gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 EEGV					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEGV	440.874,82	496.482,23	469.250,63	603.902,72	635.618,96
in EEG enthaltene Ansätze	384.060,18	527.241,90	624.025,68	699.653,00	678.070,88
Volantile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 EEGV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
in EEG enthaltene Ansätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Messung/ Mindestbetrieb	0,00	18.710,08	7.203,32	0,00	0,00
Sonstiges					
<b>Jahressaldo der Einzeldifferenzen</b>					
gem. Bundesnetzagentur	519.188,97	-48.703,64	-76.862,25	68.457,01	27.059,51
gem. Antrag des Netzbetreibers	280.649,53	-2.198,57	-84.165,15	78.069,46	36.017,46
Differenz	238.539,44	3.494,88	7.803,70	-9.612,46	8.993,79
<b>Bestimmung des Regulierungskontosaldos</b>					
<b>Vorjahressaldo (Anfangsbestand)</b>	0	289.381	248.681	177.601	251.333
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	519.188,97	-40.703,64	-76.862,25	68.457,01	27.059,51
Betrag aus optionaler Annäherlösung	234.434	0			
Endbestand	284.754	240.677	171.819	746.058	278.392
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand	142.377	265.029	210.250	211.929	264.867
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 EEGV	3,75%	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Vermögens des Saldos	4.627	8.004	5.782	5.275	5.615
<b>Gesamtsaldo nach Verzinsung</b>	289.381	248.681	177.601	251.333	284.007

Bestimmung der Annuität		Netzbetreibergaben gem. Antrag		Genehmigte Werte	
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016					284.007
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung					6.021
Barwert (zu verteilender Betrag)					290.028
jährliche Annuität von 2018 bis 2022					61.099

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Verteilung</b>					
Anpassungsbetrag § 5	61.099	61.099	61.099	61.099	61.099
	<small>Überschlag auf EEG</small>	<small>Zuweisung auf FNB</small>	<small>Überschlag auf EEG</small>	<small>Zuweisung auf FNB</small>	<small>Überschlag auf EEG</small>

10.07.2019  
S. Long



Erstellung des Vertriebsplans nach Absatzklassen und der zugehörigen Kostenstellen		Planerlöse	Absatzplan (DZ) vor Materialänderungen	Soll- und Ist-Ver- käuflicher Erlösertrag	Summe zugewiesener DZ nach Kostenstellen
Grundbestand zum 01.01.19 (einzelne Kostenstellen)	Grundbestand	1.120.870,00 €			
Buch & Co. erlösertrag (G)	+ DZ	32.520			
Buch & Co. erlösertrag (E)	- DZ	147.200,00 €			
Verkaufsertrag Buch & Co. (einzelne Kostenstellen)	DZ	27.520			
Verkaufsertrag Buch & Co. (Kostenstellen)	- DZ	1.001.770,00 €		600 €	1.001.770,00 €
Materialänderung (einzelne Kostenstellen)	+ DZ		0,00		
Materialänderung (Kostenstellen)	- DZ + DZ		88.430,00 €	600 €	88.430,00 €
Materialänderung (einzelne Kostenstellen)	+ DZ		88.430,00 €		
Zuführung vertriebsplan, ein- und zweistufige Absatzplan (DZ) (einzelne Kostenstellen)	Kostenstellen + DZ + DZ		1.120.217,00 €	800 €	1.120.217,00 €

Quellkostenplan (KPP) und Produktvertriebsplan (PVP)					
Verkaufsertrag (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	VP	1.001,770	1.001,770		
Ertragsgewinn (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	VP	1.001,770	1.001,770		
Materialänderung (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	VP	88.430	88.430		
Materialänderung (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	VP	88.430	88.430		
Zuführung Quellkostenplan (KPP) und Produktvertriebsplan (PVP)	Kostenstellen + DZ + DZ + DZ + DZ + DZ		1.980,970	600 €	1.980,970

Ertragsvergleich (E)					
Ertragsvergleich (E) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	EP		3,00 €	600 €	3,00 €
Ertragsvergleich (E) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	EP		600 €	600 €	600 €
Zuführung Ertragsvergleich (E) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	Kostenstellen + DZ + DZ + DZ + DZ + DZ		1.584,00 €	600 €	1.584,00 €

Quellkostenplan (KPP)					
Zuführung Quellkostenplan (KPP) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	EP		600 €	600 €	600 €

Soll- und Ist-Verkäuflicher Erlösertrag (S)					
Soll- und Ist-Verkäuflicher Erlösertrag (S) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	EP		1.000	3,00 €	600 €

Verkaufsertrag (einzelne Kostenstellen) (V)					
Verkaufsertrag (einzelne Kostenstellen) (V) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	VP		1.001,770	3,00 €	600 €
Zuführung Verkaufsertrag (einzelne Kostenstellen) (V) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	Kostenstellen + DZ + DZ + DZ + DZ + DZ		1.980,970	600 €	1.980,970

Soll- und Ist-Verkäuflicher Erlösertrag (S)					
Soll- und Ist-Verkäuflicher Erlösertrag (S) (einzelne Kostenstellen) § 24 Abs. 2	EP, kalenderjährlich		1.000,00 €	600 €	1.000,00 €

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösbergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulatorgrößen	
Verkaufswert	Verändertes Volumen
Kapitalertragskoeffizient (KAE) (1. AbgV)	2.476.976,35 €
Produktionskostenkoeffizient nach § 25 AbgV	6,93 €
Stichtag (t)	2013
Effektivität (EA)	88,9%
Verkaufswert spezifiziert nach § 3 AbgV des Jahres 2010 (V10)	100
Verkaufswert spezifiziert nach § 3 AbgV des Jahres 2011 (V11)	122,21

Jahresdaten			
Jahr	Verkaufswert nach § 3 AbgV (V) (Mio. €)	Produktionskosten nach § 25 AbgV (K) (Mio. €)	Produktionskostenkoeffizient nach § 25 AbgV (FP) (€)
2012	6,20		1,600%
2014	6,40		2,0229%
2015	6,60		4,6279%
2016	6,80		6,1584%
2017	1,00		7,7184%

Deutscherlandschaftsbeiträge nach § 11 Abs. 2 AbgV	Wert zum Basistjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzwandlungen (Kosten)	Saldo aus Netzwandlungen (Erlöse)
gewöhnliche Abschreibung und Wertminderungen (W. 1)				- €	
Gewinnabschreibungen (W. 2)		- €	- €	- €	- €
Entwicklungs (W. 3)		- €		- €	
erhöhter Ertragsbeitrag zugunsten Verbraucher (W. 4)	102.536,43 €	527.261,83 €		- €	
gewöhnliche Abschreibungen nach § 25 AbgV (W. 5)		- €		- €	
Bilanzierung der Abzugsberechnung nach § 22 Abs. 2a AbgV			- €	- €	- €
Verbleibende Kosten B (nach Abzug Wertminderungen (W. 1))				- €	
Saldo (G) der Kapitalertragskoeffizienten (KAE) des Jahres 2010 (V10) (W. 6)		- €	- €	- €	- €
Ertragsbeitrag (Produktionskosten) (W. 7)		- €	- €	- €	- €
Ertragsbeitrag (Verkaufswert) (KAE) des Jahres 2011 (V11)		- €	- €	- €	- €
Produktionskostenkoeffizient nach § 25 AbgV (W. 8)		- €		- €	
Ertragsbeitrag (Produktionskosten) (W. 9)			- €	- €	11.121,80 €
Saldo aus Erlösen aus Netzwandlungen (Erlöse) aus Netzwandlungen (Erlöse) (W. 10)			- €	- €	- €
Saldo aus Erlösen aus Netzwandlungen (Erlöse) aus Netzwandlungen (Erlöse) (W. 11)			- €	- €	- €
Summe		527.261,83 €	- €	- €	11.121,80 €
Saldo		527.261,83 €		- 11.121,80 €	

Deutscherlandschaftsbeiträge (Kosten) 1.014.271,24 €

volante Kostenkoeffizient nach § 11 Abs. 3 AbgV	Kosten in Mio	Erlöse in Mio	Kosten in Mio	Erlöse in Mio	Saldo aus Netzwandlungen (Erlöse)
Kosten für die Bereitstellung von Leistungen	0,00 €	8,30 €	0,00 €	8,30 €	
Kosten für Laufleistungen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	8,30 €	0,00 €	8,30 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volanten Kostenkoeffizienten (KAE - #KAE) 8,30 €      6,63 €

Ermittlung der wertberichtigten nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Wert zum Basistjahr	Angepasste EOG vor Netzwandlungen	Saldo aus Netzwandlungen (Erlöse)	Summe angepasster EOG nach Netzwandlungen
Gesamtwert ohne deutsches Beitragsbeiträge	KAE E - KAE B	1.362.237,96 €			
Gewinnabschreibungen (W. 2)	1 - EW	12,37%			
Gewinnabschreibungen (W. 3)	KAE E	123.542,53 €			
Verkaufswert nicht beeinflussbarer Kostenanteile (W. 4)	EW	68,37%			
Verkaufswert nicht beeinflussbarer Kostenanteile (W. 5)	KAE E	1.225.896,45 €		282.528,28 €	1.408.424,73 €
Nicht beeinflussbare Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - W		2,8%		
Nicht beeinflussbarer beeinflussbarer Kostenanteil	1 - W + KAE B		126.514,30 €	6,03 €	163.214,83 €
Qualifizierender beeinflussbarer Kostenanteil	W + KAE E		27.328,59 €		
Jahreswert beeinflussbarer nicht beeinflussbarer ertragsbeiträge zugunsten Verbraucher (W. 4) (KAE E - (1 - W) + KAE B)			1.325.068,45 €	282.528,28 €	1.527.536,73 €

Verbrauchspreisenindex (VPI) und Produktionsindex (PI)					
Verbrauchspreisenindex nach § 3 Abs. 1	VPI	$100 \cdot \frac{2016}{1990}$	100,21		
Index der Verbrauchsgüterpreise nach § 3 Abs. 1	VPI (VPI)		1,0021		
Produktionsindex nach § 3 Abs. 1	PI	101,00	0,9901		
Verbrauchspreisenindex (Produktionsindex)	$\frac{VPI}{PI} = \frac{VPI \cdot PI}{PI^2}$		1,0021		
Jahreskonstantenindex K <sub>1990</sub> VPI und PI	$\frac{VPI(2016) \cdot PI(1990)}{VPI(1990) \cdot PI(2016)}$		1,00213333	201,6483	1,04,88785
Erwerbsindex der ZP					
Erwerbsindex der ZP nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	ZI		1,3333	1,1333	1,3333
Erwerbsindex	$\frac{VPI(2016) - PI(1990)}{PI(1990)}$		0,004	0,894	0,304
Jahreskonstantenindex K <sub>1990</sub> ZI und VPI sowie PI	$\frac{VPI(2016) \cdot (1 - VPI(1990))}{(VPI(1990) - PI(1990)) \cdot PI(1990)}$		1,34823333	201,6483	1,018,88785
Qualitätsindex (QI)					
Qualitätsindex nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	QI		0,994	1,1333	0,3333
Index des Regulatorindex (RI)					
Index des Regulatorindex nach § 4 Abs. 1 Nr. 3	RI		28,875333	1,3333	28,875333
Veränderung der realen Kostenanteile (KR-VR)					
Veränderung der realen Kostenanteile nach § 1 Abs. 1 Abs. 1	KR-VR		0,004	0,904	0,004
Veränderung der realen Kostenanteile (KR-VR)	$\frac{QI \cdot KR(2016) - KR(1990)}{KR(1990)}$		1,883,970,28	204,184,00	1,803,135,18
Veränderungsrate					
Veränderungsrate der realen Kostenanteile			0,004	0,904	0,004
Kalenderjährliche Lebenserwartung	ECI - kalenderjährlich		1,883,970,28	204,184,00	1,803,135,18

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösbergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regu-Kenngrößen	
Verfügbares Volumen	Verfügbares Volumen
Anzahl der Netze nach § 8 Abs. 1 ARegV	2.478.978,36 €
Passivwert (in absoluten Zahlen) nach § 25 ARegV	0,00 €
Bilanzjahr	2013
Ertragswert (EGW)	88,87%
Wert aus dem Passivwert nach § 8 ARegV am 31.12.2013 (V13)	1,90
Wert aus dem Passivwert nach § 8 ARegV am 31.12.2012 (V12)	104,12

Abweichungen			
Jahr	Verfügbares Volumen § 8 Abs. 1 ARegV (V1)	Verfügbares Volumen § 8 Abs. 1 ARegV (V2, V3)	Ertragswert (EGW) Passivwert (V1) nach § 8 ARegV (V1)
2013	3,00		1,000%
2014	3,00		3,022%
2015	3,00		4,507%
2016	3,00		6,138%
2017	1,00		7,758%

Dauerhaft nicht beachtliche Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Wert aus Basisjahr	Kosten	Erträge	Saldo aus Netzerlösbereinigungen (Kosten)	Saldo aus Netzerlösbereinigungen (Erträge)
Grundstück für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 11 Abs. 2 ARegV)				- €	
Kosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 11 Abs. 2 ARegV)		- €	- €	- €	- €
Betriebskosten (Vergütung nach § 11 Abs. 2 ARegV)		- €		- €	
Ertragswert für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 11 Abs. 2 ARegV)	216.025,42 €	224.023,89 €		- €	
Ertragswert für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)		- €	- €	- €	
Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)			- €	- €	- €
erweiterte Kosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)				- €	
erweiterte Kosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)		- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)		- €	- €	- €	- €
Betriebskosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)		- €	- €	- €	- €
erweiterte Kosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)		- €	- €	- €	- €
erweiterte Kosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)			- €	- €	1.530,62 €
Kosten der Ertragswertbereinigung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)		- €	- €	- €	- €
erweiterte Kosten für Abfallverbrennung (Vergütung nach § 25 ARegV) (V1, V2)			- €	- €	- €
<b>Summe</b>		224.023,89 €	- €	- €	1.530,62 €
<b>Saldo</b>		224.023,89 €		1.530,62 €	

Dauerhaft nicht beachtliche Kosten (Kosten) 1.425.168,89 € 1.530,62 €

erweiterte Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Kosten in Mio	Erträge in Mio	Kosten in Mio	Erträge in Mio	Saldo aus Netzerlösbereinigungen (Erträge)
Kosten für die Beschaffung von Treibstoffen	3,00 €	8,00 €	3,00 €	0,00 €	
Kosten für Laufkosten	3,00 €		3,00 €		
<b>Summe</b>	3,00 €	8,00 €	3,00 €	0,00 €	
<b>Saldo</b>	3,00 €		3,00 €		

Differenz der erweiterten Kostenanteile (V1 - V2) 0,00 € 0,00 €

Erstellung der vorübergehend nicht beachtlichen und der beachtlichen Kostenanteile	Wert aus Basisjahr	Anpassung EOG vor Netzerlösbereinigungen	Saldo aus Netzerlösbereinigungen (Erträge)	Summe angepasster EOG nach Netzerlösbereinigungen
Grundkosten ohne dauerhaft beachtliche Kostenanteile (V1) - (V2)	1.502.227,35 €			
beachtliche Kostenanteile (V1)	1,00%	15.022,27 €		
beachtliche Kostenanteile (V2)	0,00%	15.022,27 €		
vorübergehend nicht beachtliche Kostenanteile (V1)	2,00%	30.044,54 €		
vorübergehend nicht beachtliche Kostenanteile (V2)	0,00%		30.044,54 €	1.487.215,62 €
Netzerlösbereinigung für dauerhaft beachtliche Kosten	1 - (V1)		2,00 €	
Nicht beachtliche beachtliche Kostenanteile	(1 - (V1)) * (V2)	31.988,82 €	8,00 €	31.996,82 €
Netzerlösbereinigung für beachtliche Kostenanteile	V1 * (V2)	31.987,11 €		
Jahreswert vorübergehend nicht beachtlicher und nicht dauerhaft beachtlicher Kostenanteile	(V1) * (1 - (V1)) * (V2)	1.377.629,88 €	30.044,54 €	1.407.674,42 €

**Verbrauchspreisgrenzen (VP) und Produktivitätsfaktor (PF)**

Verbrauchspreisgrenze nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 1	VP	$VP = \frac{K + V}{1 - PF}$	159,30 €	159,10 €		
Bezugspreis des Verbrauchers gemäß den Angaben in § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 1	VP + 0,20 €			159,30 €		
Verbrauchspreisgrenze nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 2	VP		159,30 €	159,30 €		
Verbrauchspreisgrenze nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 3	(VP + VPK) - PF			159,30 €		
<b>Ästhetische Kostenanteile nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4</b>					284.700,00 €	1.526.617,79 €

**Drehleistungsfaktor (DF)**

Regulierungsfaktor für die Drehleistung gemäß § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 1	DF		3,00 €	3,00 €		1,00 €
Veränderung	(DF + VDF) - DF			3,00 €		3,00 €
<b>Ästhetische Kostenanteile nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 1</b>					284.700,00 €	1.526.617,79 €

**Qualitätskoeffizient (QK)**

Zu- und Abschläge auf die Qualitätskoeffizienten nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 2	QK		3,00 €	3,00 €		3,00 €
--	----	--	--------	--------	--	--------

**Sätze des Regulierungsgleiches (SG)**

Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Sätzes des Regulierungsgleiches nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 3	SG		27.583,21 €	3,00 €		27.583,21 €
---	----	--	-------------	--------	--	-------------

**Veränderung der variablen Kostenanteile (VKV)**

Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 4	VKV		0,00 €	0,00 €		0,00 €
<b>Zwischenergebnis Eritikobergrenze nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 5</b>					2.771.812,01 €	159.197,58 €

**Ertragsverteilung**

Ertragsverteilung nach § 12 Abs 1 S. 1 Nr. 4 S. 6			0,00 €	0,00 €		0,00 €
<b>Kalenderjährliche Ertragsobergrenze</b>	EO, kalenderjährlich				2.771.812,01 €	159.197,58 €



Umsatz	$U_{t-1} + (U_t - U_{t-1}) \cdot \text{PPS} \cdot \text{EF}$	18.780,00 €	6,00 €	18.780,00 €
Materialkosten	$M_{t-1} + (M_t - M_{t-1}) \cdot \text{PPS} \cdot \text{EF}$	13.048,00 €	204,80 €	13.252,80 €
<b>Quartalswert (Q)</b>				
Umsatz	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Stufenwert</b>				
<b>Stufenwert nach Berücksichtigung des Stufenwertes</b>				
Umsatz	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Stufenwert nach Berücksichtigung des Stufenwertes</b>				
Umsatz	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Veränderung des Stufenwertes (VW)</b>				
Umsatz	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Zwischenergebnis</b>				
Zwischenergebnis	$Z_{t-1} + (Z_t - Z_{t-1}) \cdot \text{PPS} \cdot \text{EF}$	2.800,00 €	104,80 €	2.904,80 €
<b>Berechnungen</b>				
Zwischenergebnis	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kalendermäßige Erlösabgrenzung	EO, kalendermäßig	2.000,00 €	184,80 €	2.184,80 €

R1 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösberggrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regelungsperiode	
Vollstreckungsperiode	Veranschlagte Erlöse
Wahlperiode 2016 (§ 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG)	2.400.000,00 €
Planperiode (2016) (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 StVG)	0,00 €
Planjahr (2016)	2016
Umsatzwert (UW)	39,37%
Veranschlagte Erlöse nach § 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG (2016)	0,00 €
Veranschlagte Erlöse nach § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG (2016)	109,00 €

Jahresdaten			
Jahr	Veranschlagte Erlöse § 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG (UW)	Veranschlagte Erlöse § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG (UW)	Veranschlagte Erlöse nach § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG (UW)
2013	0,23		1,9035%
2014	0,43		3,0255%
2015	0,65		4,5075%
2016	0,86		5,9145%
2017	1,06		7,2585%

Dauerhaft nicht zuwechsende Kostenanteile nach § 2 Abs. 2 Abs. 1 StVG	Werte aus Beschlüssen	Kosten	Erlöse	Saldo aus Kosten- aufbringungen (Kosten)	Saldo aus Kosten- aufbringungen (Erlöse)
gewerbliche Abnutzung von Transportgeräten (20-1)					
Kosten für Energie (20-2)		- €	- €	- €	- €
Bestandteile (20-3)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen (20-4)	349.830,00 €	676.370,00 €		- €	
erfolgreiche Transportleistungen nach § 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG (20-5)		- €	- €	- €	- €
Ablösung von Transportgeräten nach § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG (20-6)			- €		- €
Verbleibende Bestandteile von Transportgeräten (20-7)					
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-8)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-9)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-10)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-11)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-12)		- €	- €	- €	- €
Ablösung von Transportgeräten (20-13)			- €		8.012,00 €
Kosten für Energie (20-14)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-15)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-16)		- €	- €	- €	- €
erfolgreiche Transportleistungen von Transportgeräten (20-17)		- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		<b>349.830,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>8.012,00 €</b>
<b>Saldo</b>		<b>349.830,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>8.012,00 €</b>

Dauerhaft nicht zuwechsende Kostenanteile nach § 2 Abs. 2 Abs. 1 StVG 1476,812,00 € - € - € - € - €

erfolgreiche Transportleistungen nach § 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG	Kosten in Mio	Erlöse in Mio	Kosten in Mio	Erlöse in Mio	Saldo aus Kosten- aufbringungen (Erlöse)
Kosten für die Beschaffung von Transportgeräten	0,00 €	0,00 €	3,30 €	3,30 €	
Kosten für Energie (20-14)	0,00 €		3,30 €		
<b>Summe</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>3,30 €</b>	<b>3,30 €</b>	
<b>Saldo</b>	<b>0,00 €</b>		<b>2,23 €</b>		

Differenz der erfolgreichen Transportleistungen (20-14) - (20-15) - € - € - € - € - € - €

Bearbeitung der verbleibenden nicht zuwechsenden Kostenanteile	Werte aus Beschlüssen	Prognose EÜR vor Kostenaufbringungen	Saldo aus Kosten- aufbringungen (Erlöse)	Summe prognostizierte EÜR nach Kostenaufbringungen
Gewerbliche Abnutzung von Transportgeräten (20-1)	0,00 € - 0,00 €	1.022.237,00 €		
Kosten für Energie (20-2)	- 0,00 €	32,00 €		
Bestandteile (20-3)	0,00 €	379.342,00 €		
erfolgreiche Transportleistungen (20-4)	0,00 €	25,97 €		
erfolgreiche Transportleistungen (20-5)	0,00 €	1.028.895,00 €	382.524,20 €	1.420.510,00 €
erfolgreiche Transportleistungen (20-6)	0,00 €		3,00 €	
erfolgreiche Transportleistungen (20-7)	0,00 € - 0,00 €		37.325,90 €	37.325,90 €
erfolgreiche Transportleistungen (20-8)	0,00 € - 0,00 €		106.214,30 €	
erfolgreiche Transportleistungen (20-9)	0,00 € - 0,00 €		1.030.693,95 €	382.524,20 €
erfolgreiche Transportleistungen (20-10)	0,00 € - 0,00 €			1.465.549,30 €

Veranschlagte Erlöse (UW) und Produktivitätsfaktor (PF)				
Veranschlagte Erlöse (UW) § 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG	UW	249.200,00 € (2016)	0,1018	
Veranschlagte Erlöse (UW) § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG	UW	109,00 €	0,0042	
Veranschlagte Erlöse (UW) § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG	UW	3.200,00 €	0,0132	
Veranschlagte Erlöse (UW) § 2 Abs. 1 Abs. 2 StVG	UW	0,00 €	0,0000	
<b>UW EÜR EÜR</b>	<b>UW</b>	<b>252.509,00 €</b>	<b>0,1060</b>	<b>1.465.549,30 €</b>

Erlöse (EÜR) (UW)			
Veranschlagte Erlöse (UW) § 2 Abs. 1 Abs. 1 StVG		2.206,71 €	3,30 €

<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>18.285,80 €</b>	<b>8,03 €</b>	<b>18.293,83 €</b>
<b>Mögliche Abschreibungswert 1111 (GRUNDZUG: PRÜFUNG) EPL</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG) (GRUNDZUG: PRÜFUNG) (GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>1.278.129,34 €</b>	<b>283.963,37 €</b>	<b>1.461.992,71 €</b>
<b>Qualitätskriterium 100</b>					
<b>Zusätzliche Abschreibungswert 1111 (GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Status des Regulatorikartells (GR)</b>					
<b>Zusätzliche Abschreibungswert 1111 (GRUNDZUG: PRÜFUNG) (GRUNDZUG: PRÜFUNG) (GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>29.236,86 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>29.236,86 €</b>
<b>Veränderung der Mittel im Kostenkonto (GRUNDZUG)</b>					
<b>Zusätzliche Abschreibungswert 1111 (GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Zwischenjährliche Erfolgsabgrenzung nach Regulatorikartell (GR)</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG) (GRUNDZUG: PRÜFUNG) (GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>2.189.596,61 €</b>	<b>194.416,37 €</b>	<b>2.374.992,98 €</b>
<b>Bestandsverhältnisse</b>					
<b>Zwischenjährliche Erfolgsabgrenzung nach Regulatorikartell (GR)</b>	<b>(GRUNDZUG: PRÜFUNG)</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Kalenderjährliche Erfolgsabgrenzung</b>	<b>EÖL kalenderjährlich</b>		<b>2.189.596,61 €</b>	<b>194.416,37 €</b>	<b>2.374.992,98 €</b>

**R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse**

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas	1.869.501,47	3.069.590,92	3.045.775,63	3.007.694,29	3.004.991,30
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	1.434.841,93	2.458.680,64	2.421.585,45	2.415.025,14	2.402.660,79
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	155.396,64	291.861,00	292.722,00	272.362,00	316.547,00
1.1.3 Abrechnung	61.721,67	80.144,79	81.219,40	81.110,55	81.819,65
1.1.4 Messung	23.727,35	25.818,21	23.812,47	23.680,40	23.998,82
1.1.5 Messstellenbetrieb	60.164,31	73.284,60	75.072,96	78.114,54	80.415,19
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.7 Vertragsstrafen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.10 Weitere Erlöse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.11 Konzessionsabgaben	133.649,57	139.801,68	151.363,35	137.401,66	99.549,85
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)	1.735.851,90	2.929.789,24	2.894.412,28	2.870.292,63	2.905.441,45
+ Unterverprobung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Erzielbare Erlöse	1.735.851,90	2.929.789,24	2.894.412,28	2.870.292,63	2.905.441,45